

Wahlordnung für den Elternbeirat des Karolinen-Gymnasiums Rosenheim

Der Elternbeirat des Karolinen-Gymnasiums Rosenheim erlässt gemäß 14 Abs. 2 BaySchO die nachfolgende Wahlordnung.

Der Elternbeirat hat in der Sitzung vom 28.09.2020 die Wahlordnung beschlossen. Das Einvernehmen mit der Schulleitung wurde hergestellt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen des Elternbeirates des Karolinen-Gymnasiums Rosenheim. Sofern diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insb. §§ 13 ff BaySchO, Art. 64 ff BayEUG und die Vorschriften des BayVwVfG.

§ 2 Wahlorgan

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus einer Person als Vorsitzendem (Wahlleiter) sowie zwei Personen als Beisitzern. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach Abs. 1 wählt der Elternbeirat ein Ersatzmitglied.

Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen für das Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats erfolgt entweder insgesamt durch persönliche Stimmabgabe in der vom Wahlausschuss festgelegten Wahlversammlung oder insgesamt durch Briefwahl. Die Entscheidung über den Wahlmodus trifft der Wahlausschuss.

§ 4 Vorbereitung der Briefwahl

Der/Die Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin einen Termin für den Eingang der Wahlvorschläge, für die Ausgabe der Wahlunterlagen sowie für die Abgabe der Stimmzettel (Wahltag) fest. Der Termin für die Abgabe der Stimmzettel (Wahltag) muss zwischen dem Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

§ 5 Wahlvorschläge

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Vorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge können bei Briefwahl bis eine Woche vor der vorgesehenen Ausgabe der Wahlunterlagen über die e-mail-Adresse des Elternbeirats eingereicht werden, bei einer Wahl durch Wahlversammlung können sie auch noch nach Aufruf des Wahlleiters hierzu in der Wahlversammlung eingereicht werden.

Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen. Hierfür wird den wählbaren Eltern ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

Der Wahlausschuss erstellt auf der Grundlage der Wahlvorschläge die Stimmzettel.

§ 6 Ausgabe der Wahlunterlagen bei Briefwahl

Die Wahlunterlagen werden über die Schule mindestens eine Woche vor dem Wahltag ausgegeben. Hierfür kann auch das in der Schule zum Einsatz kommende Online-Kommunikationsportal genutzt werden.

Es ist sicher zu stellen, dass alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig erhalten.

§ 7 Wahlhandlung

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim unter Verwendung der ausgegebenen Stimmzettel. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Namen der sich bewerbenden Person in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte (zurzeit 12 Elternbeiräte) nicht überschreiten. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Stimmzettel müssen für eine gültige Stimmabgabe bei Briefwahl bis 12:00 Uhr am gemäß § 4 festgesetzten Wahltag im Sekretariat des Gymnasiums eintreffen.

§ 8 Wahltermin bei Briefwahl

Die Stimmzettel werden von den Klassenleitern eingesammelt und bis 12:00 Uhr am festgesetzten Wahltag im Sekretariat des Gymnasiums abgegeben. Für die sichere Verwahrung der Stimmzettel bis zur Abgabe im Sekretariat sind die Klassenleiter verantwortlich.

§ 9 Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die nach Ablauf des festgesetzten Wahltermins bei Briefwahl im Sekretariat eintreffen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlausschuss unter Beteiligung der Schulleitung.

Als Mitglied des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und auf den Internetseiten des Elternbeirats sowie durch ein Rundschreiben allen Eltern bekannt gegeben.

Über den Wahlgang wird eine Niederschrift erstellt, die zu den Akten des Gymnasiums zu nehmen und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses sechs Monate verschlossen aufzubewahren.

§ 12 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter bzw. die Schulleiterin und legt die Beschwerde dem zuständigen Ministerialbeauftragten vor.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

Wenn andere als vorstehende Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Ergebnis beeinflusst wurde, hat der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte die Wahl für ungültig zu erklären. Es sind unverzüglich Neuwahlen anzuordnen.

§ 13 Bekanntgabe

Diese Wahlordnung tritt am 1.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. Die Wahlordnung wird über die Homepage des Karolinen-Gymnasiums sowie durch Auslage im Sekretariat der Schule bekannt gegeben.